



GZ: ABT13-144599/2026-19

Graz, am 31.08.2026

Ggst.: siehe Verteiler, Änderungen bei der Tierhaltung, Rath Agrar
GmbH, Bad Waltersdorf, UVP-Feststellungsverfahren,
Feststellungsbescheid

**Rath Agrar GmbH
Änderung bei der Tierhaltung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 4. Mai 2026 der Rath Agrar GmbH mit dem Sitz in Bad Waltersdorf (FN 537933 d des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Rath Agrar GmbH „Änderungen bei der Tierhaltung“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 8) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 1, Abs. 3 Z 1 und Abs. 5

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Rath Agrar GmbH mit dem Sitz in Bad Waltersdorf (FN 537933 d des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz)

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 16 Vidierungen á € 6,20	€ 99,20
zusammen	€ 112,70

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die Rath Agrar GmbH wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 4. Mai 2026 nach Tarifpost 6 € 21,00

für die Beilagen nach Tarifpost 5:

28 x € 6,00 für die Beilagen 1 bis 8 (bis A 3) € 168,00

zusammen € **189,00**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme in Höhe von **€ 301,70** auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Mai 2020, GZ: ABT13-11.10-597/2020-14, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben von Stefan Rath, Neustift bei Sebersdorf 23, 8272 Bad Waltersdorf, „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.600 Mastgeflügelplätzen“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

II. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Waltersdorf vom 8. Oktober 2020, GZ: B-2019-1176-00110/0012, wurde Stefan Rath die baubehördliche Bewilligung für den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.600 Mastgeflügelplätzen samt Kotlager, drei Silos, befestigter Zufahrts- und Manipulationsfläche und Photovoltaikanlage erteilt (vgl. Beilage 2). Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

III. Mit der Eingabe vom 4. Mai 2026 hat die Rath Agrar GmbH mit dem Sitz in Bad Waltersdorf (FN 537933 d des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Rath Agrar GmbH „Änderungen bei der Tierhaltung“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Waltersdorf vom 8. Oktober 2020, GZ: B-2019-1176-00110/0012 (Beilage 2)
- Technische Systembeschreibung vom 24. März 2026 (Beilage 3)
- Projektdatenblatt vom 24. März 2026 (Beilage 4)
- Lüftungsbeschreibung vom 24. März 2026 (Beilage 5)
- Einreichplan vom 7. April 2026 (Beilage 6)

IV. Am 6. Mai 2026 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung (Erweiterung des bestehenden Betriebes um 64.500 Mastgeflügelplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 - hier: Schutzgüter Mensch, Luft sowie biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?

V. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 8. Mai 2026 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke liegen weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959. Allerdings befinden sich die gegenständlichen Grundstücke im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017 i.d.g.F.).

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.

Der an dieser Stelle sehr schmal ausgebildete oberflächennahe Grundwasserkörper GK 100133 Safental befindet sich gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan sowohl mengenmäßig als auch chemisch im guten Zustand. Weder bewilligungsfreie noch bewilligungspflichtige Wasserversorgungsanlagen aus diesem Grundwasserkörper sind in einer Umgebung von mehr als zwei Kilometer bekannt – ein Indikator dafür, dass der Grundwasserkörper lokal nur untergeordnet flächig ausgeprägt sein dürfte. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV, ist mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.“

VI. Der Amtssachverständige für Schallschutz hat am 26. Mai 2026 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„.....

Gutachtensauftrag:

Auftrag an die Amtssachverständigen:

Es wird um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht vollständig und ausreichend.

2. Ist durch die Änderung (Erweiterung des bestehenden Betriebes um 64.500 Mastgeflügelplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgüter Mensch, Luft sowie biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Folglich der Nähe zur Autobahn sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Folgende relevante Quellen wurden berücksichtigt:

Kamine:

5 Kamine, 1,45 m über First, Abluft 12,45 m/s

- $L_p = 55 \text{ dB}$ in 7 m
 $L_{w1} = 84,8 \text{ dB}$ (+5 dB Anpassungswert)
 $L_{w5} = 91,8 \text{ dB}$

4 Kamine (zuschaltbare Ventilatoren):

Abluft 11,17 m/s

- $L_p = 62 \text{ dB}$ in 7 m
 $L_{w1} = 91,8 \text{ dB}$ (+5 dB Anpassungswert)
 $L_{w4} = 97,8 \text{ dB}$

2 Wärmetauscher lt. Einreichplan vom 7. April 2026:

Ausgerichtet Richtung Westen

$L_p = 80 \text{ dB}$ in 7 m

$L_{w1} = 104,8 \text{ dB}$

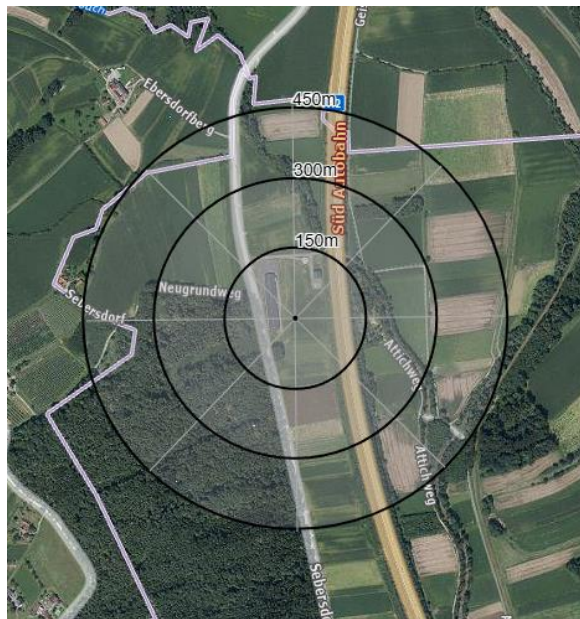
$L_{w2} = 107,8 \text{ dB}$

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluftstrafe ein um 12 dB geringerer Wert anzusetzen. Daraus ergibt sich für die oben angeführten Anlagen folgende Summenschalleistung:

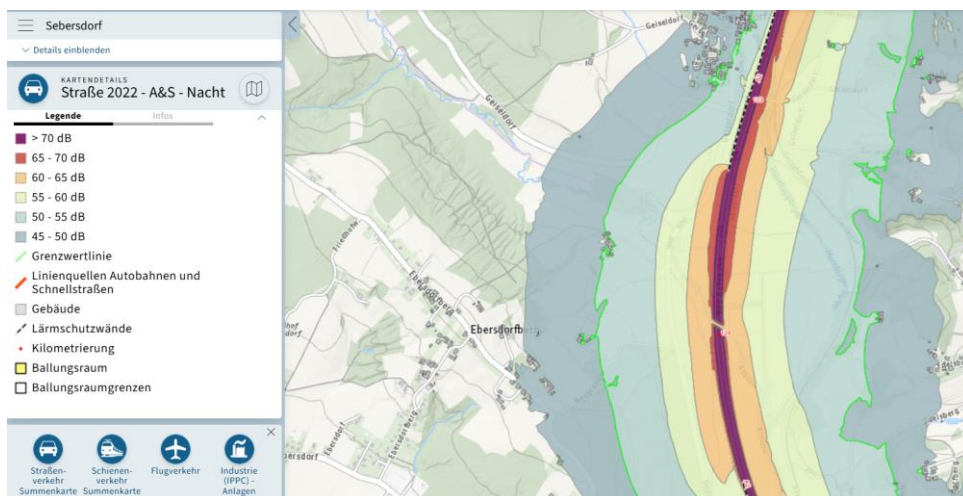
$L_{w \text{ alle}} = 108,4 \text{ dB} - 12 \text{ dB Mittelluftstrafe}$

$L_{w \text{ alle}} = 96,4 \text{ dB}$ Das nächste Siedlungsgebiet ist vom gegenständlichen Projekt rund 450 entfernt. Für dieses ergibt sich ein Beurteilungspegel von $L_r = 35 \text{ dB}$.

Lageplan nächstes Siedlungsgebiet:



Die örtliche Situation bei der nächsten Wohnnachbarschaft kann gemäß den strategischen Lärmkarten aus Lärm.info.at abgeschätzt werden und stellt sich wie folgt für den Nachtzeitraum dar:



Für das nächste Siedlungsgebiet wird ein $L_{night} = 50 \text{ dB}$ für den Nachtzeitraum ausgewiesen.

Vergleicht man dies mit dem berechneten Beurteilungspegel von $L_r=35\text{dB}$ für dieses Siedlungsgebiet, so kann jedenfalls festgestellt werden, dass keine relevante Veränderung der Ist Situation zu erwarten ist, da die spezifischen Immissionen um 15 dB unter den örtlichen Verhältnissen liegen.

Folglich sind keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgut Mensch - aus schalltechnischer Sicht gegeben.“

VII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 16. Juni 2026 Befund und Gutachten erstattet und ist zum Ergebnis gekommen, dass hinsichtlich des Parameters Geruch durch die Erweiterung des bestehenden Betriebes um 64.500 Mastgeflügelplätze von relevanten Zusatzbelastungen für bewohnte Gebiete im Freiland bis in eine Entfernung von 500 m nordnordwestlich und 850 m südsüdöstlich des Vorhabens auszugehen ist.

VIII. Mit Schreiben vom 17. Juni 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Mit der Eingabe vom 24. Juli 2026 übermittelte die Projektwerberin einen Einreichplan betreffend die Errichtung eines Mistlagers (Beilage 7).

Am 30. Juli 2026 wurde eine Projektergänzung hinsichtlich des Kotlagers (Beilage 8) vorgelegt.

X. Am 6. August 2026 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung unter Berücksichtigung der ergänzenden Projektunterlagen (Beilagen 7 und 8) wie folgt Befund und Gutachten:

„1 Auftrag und Fragestellung

Mit dem Schreiben vom 6. Mai 2026 (Eingang: 26. Mai 2026) wurden Unterlagen von der Rath Agrar GmbH, Neustift 23, 8272 Sebersdorf, mit dem Ersuchen zur Erstellung von Befund und Gutachten für das „Änderungsvorhaben: Erweiterung Masthühnerstall der Rath Agrar GmbH durch Errichtung von 2 Masthühnerställen mit je 32.250 Tieren, somit Erhöhung der Tierhaltung von 39.600 auf 104.100 Masthühner samt Emissionsminderungsmaßnahmen im Bestandstall“ gemäß Antrag § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 von der Behörde samt Beilagen (1-6) übermittelt.

Mit dem Schreiben vom 24. Juli 2026 (Eingang: 27. Juli 2026) und 3. August 2026 (Eingang: 6. August 2026) wurden ergänzende Projektunterlagen (Beilage 7, 8) von der Rath Agrar GmbH, Neustift 23, 8272 Sebersdorf mit dem Ersuchen zur Erstellung von Befund und Gutachten im Sinne des Sachverständigenauftrages vom 6. Mai 2026 übermittelt.

Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens

.....

Auftrag an die Amtssachverständigen:

Es wird um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist durch die Änderung (Erweiterung des bestehenden Betriebes um 64.500 Mastgeflügelplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgüter Mensch, Luft sowie biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?*

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

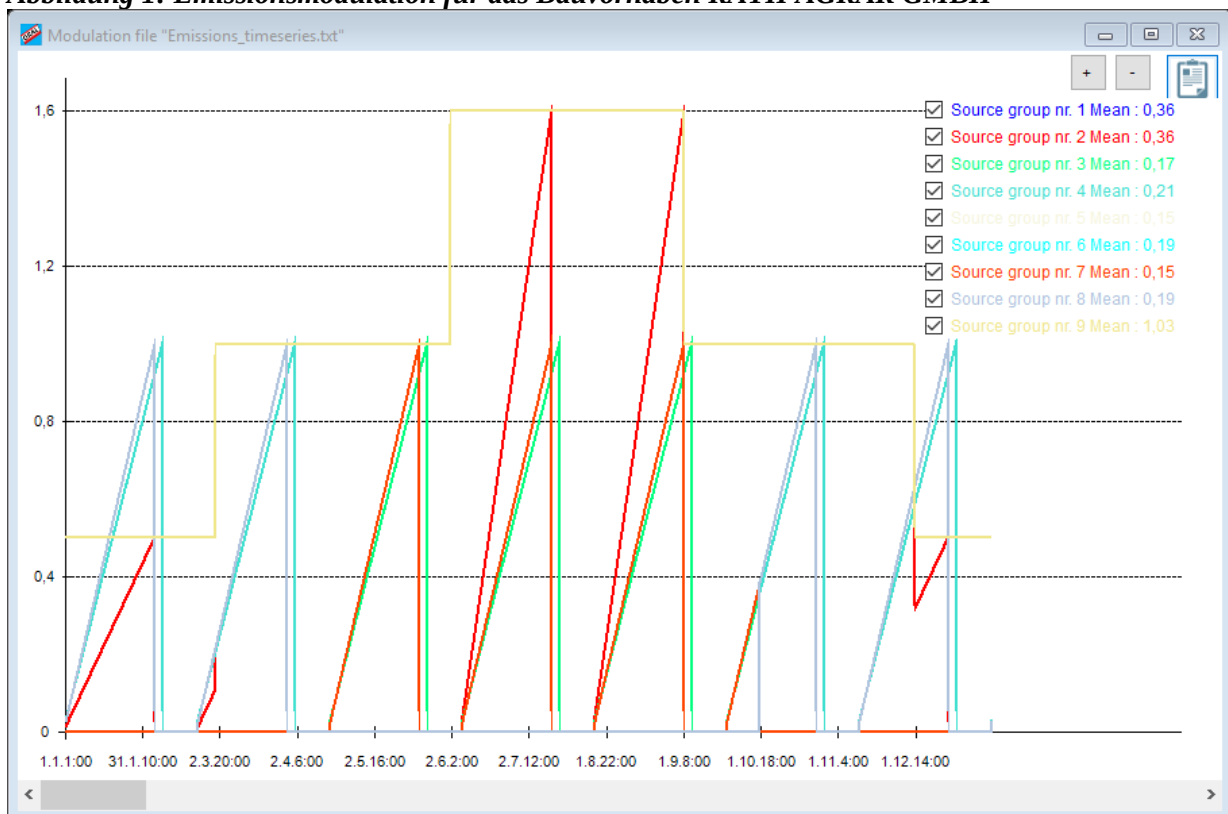
- Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. Lu-04-2023
- Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. Lu-04-2024
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15: Befund und Gutachten für den Fachbereich Immissionstechnik vom 31. März 2020 (GZ: 180322/2019-5), Stefan Rath, 8272 Neustift bei Sebersdorf Nr. 23, Neubau Stallgebäudes mit 39.600 Mastgeflügelplätzen, UVP-Feststellungsverfahren
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 6. Mai 2026 (Eingang: 26. Mai 2026), Änderungsvorhaben von Rath Agrar GmbH „Änderungen bei der Tierhaltung, Bad Waltersdorf“, UVP-G 2000 Feststellung samt Beilagen (1-6):
 - Projektbeschreibung (Beilage 1)
 - Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Waltersdorf vom 8. Oktober 2020, GZ: B-2019-1176-00110/0012 (Beilage 2)
 - Technische Systembeschreibung vom 24. März 2026 (Beilage 3)
 - Projektdatenblatt vom 24. März 2026 (Beilage 4)
 - Lüftungsbeschreibung vom 24. März 2026 (Beilage 5)
 - Einreichplan vom 7. April 2026 (Beilage 6)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 26. Juni 2026 (Eingang: 3. Juli 2026), Änderungsvorhaben von Rath Agrar GmbH „Änderungen bei der Tierhaltung, Bad Waltersdorf“, UVP-G 2000 Feststellung
 - Eingabe der Projektwerberin
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 29. Juni 2026 (Eingang: 3. Juli 2026), Änderungsvorhaben von Rath Agrar GmbH „Änderungen bei der Tierhaltung, Bad Waltersdorf“, UVP-G 2000 Feststellung
 - Ergänzende Stellungnahme der Projektwerberin samt Beilagen
 - Immissionsgutachten Hühnerstall.pdf
 - Rath Feststellungsbescheid_SIG.pdf
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 24. Juli 2026 (Eingang: 27. Juli 2026), Änderungsvorhaben von Rath Agrar GmbH „Änderungen bei der Tierhaltung, Bad Waltersdorf“, UVP-G 2000 Feststellung
 - 2026-07-22 Rath AU2600886 Eingabeplan_VA Mistlager.pdf (Beilage 7)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 3. August 2026 (Eingang: 6. August 2026), Änderungsvorhaben von Rath Agrar GmbH „Änderungen bei der Tierhaltung, Bad Waltersdorf“, UVP-G 2000 Feststellung
 - Email mit Projektkonkretisierung zum 2026-07-22 Rath AU2600886 Eingabeplan_VA Mistlager.pdf (Beilage 8)

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen, Ammoniak (NH₃) und Staub (PM₁₀) wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu „Geruchsemissionen aus der Tierhaltung“ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen. Die Ermittlung des Emissionsfaktors erfolgt durch die Wahl des Basisemissionsfaktors der jeweiligen Nutztierkategorie und Multiplikation der entsprechenden Bewirtschaftungsfaktoren. Generell ist zu den Basisemissions- und Bewirtschaftungsfaktoren anzumerken, dass diese vorwiegend entsprechend der Richtlinie VDI 3894-1 festgelegt wurden. Für viele Bewirtschaftungsformen bzw. deren emissionstechnische Auswirkungen standen keine belastbaren Untersuchungen zu Emissionsfaktoren zur Verfügung, sodass hier Expertenschätzungen vorgenommen werden mussten. Faktoren, die von der VDI 3894-1 abweichen, wurden mittels Publikationen und Arbeiten belegt.

Lt. Beschreibung des Betriebsablaufs für den bestehenden Masthühnerstall wird eine durchschnittliche Mastdauer von ca. 38 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstandzeit von zumindest 14 Tagen berücksichtigt. Für die projektierten Masthühnerställe 2 und 3 wird mangels eines konkreten Betriebskonzeptes eine durchschnittliche Mastdauer von ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstandzeit von zumindest 17 Tagen berücksichtigt. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Emissionsmodulation - **Abbildung 1**). In der Ausbreitungsrechnung wird die kontinuierliche Zunahme der Geruchsfracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Die projektierten Masthühnerställe 2 und 3 sind mit einem Wintergarten auf der Ostseite des Stallgebäudes konzipiert, weshalb dieser Bereich als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt.

Abbildung 1: Emissionsmodulation für das Bauvorhaben RATH AGRAR GMBH



2.2.1 Bestand (IST-Maß)

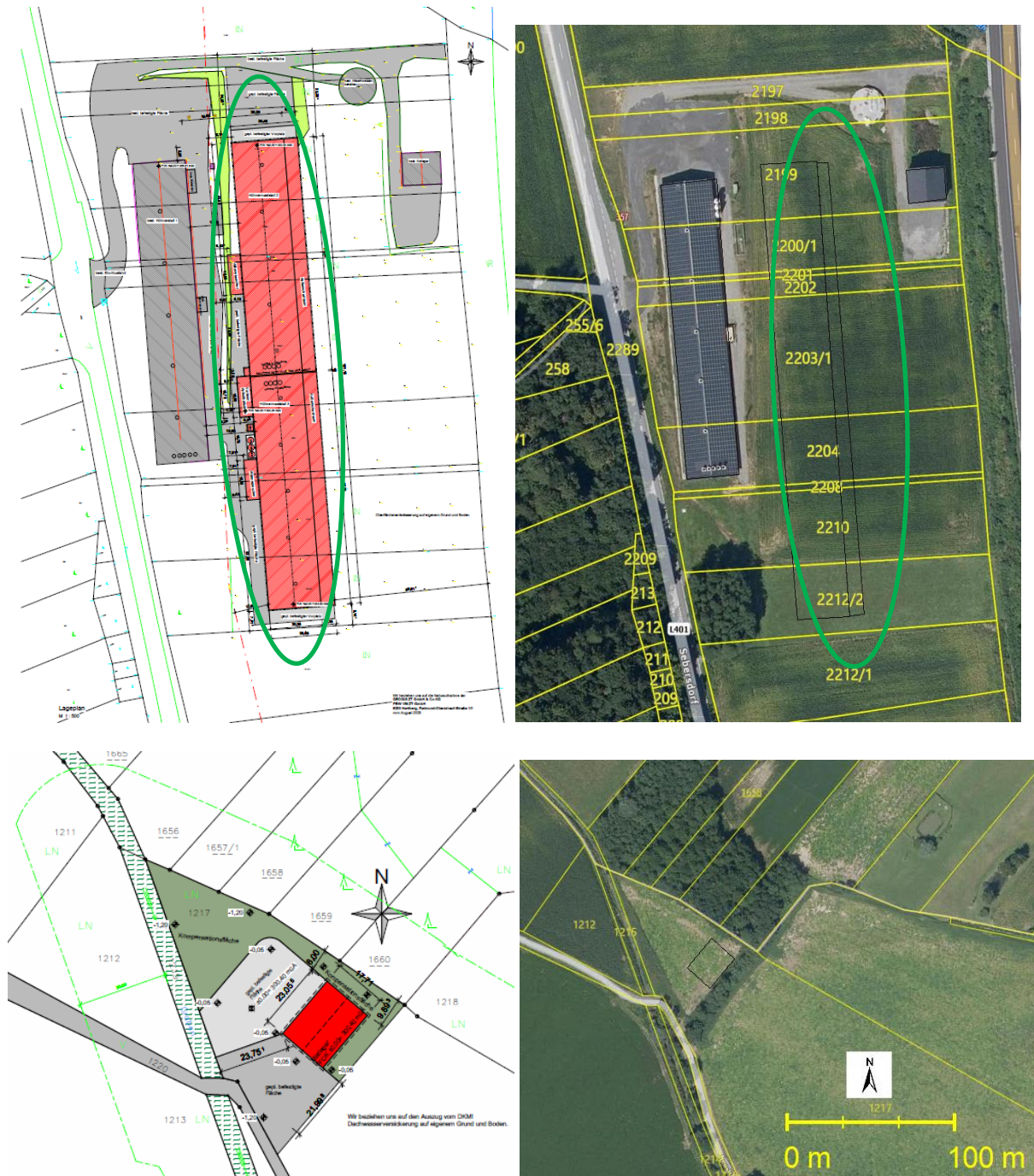
Bei der Emissionsberechnung für den Bestandstall 1 wird der Bewirtschaftungsfaktor einer stickstoffreduzierten Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 20,1 % XP-88 %TM) berücksichtigt, der gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak und Geruch aufweist.

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht für den genehmigten Bestand der RATH AGRAR GMBH in MioGE/h sowie die Jahresfrachten für NH3 und PM10 in kg/a (IST-Maß)

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH3 [kg/a]	Staub [kg/a]
Rath Agrar GmbH	Hühnermaststall 1 (Bestand)	Masthuhn;	39600;	Stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 20,1% XP-88%TM);	12,76	1.049	475
	Geflügelkotlager (Bestand)			Teileinhausung mit Überdachung;	3,12	452	0
Summe					15,88	1.501	475

2.2.2 Planfall

Abbildung 2: Einreichplan und Lage des Einreichprojekt RATH AGRAR GMBH (Hühnermastställe: oben, Geflügelkotlager: unten)



Bei der Emissionsberechnung für die projektierten Hühnermastställe 2 und 3 sowie für den Bestandstall 1 werden auf Basis der Einreichunterlagen die Bewirtschaftungsfaktoren Auffangschalen Nippeltränke, Feinvernebelung und Bodenheizung, stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP-88 %TM) berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak, Feinstaub und Geruch aufweisen. Lt. Beschreibung der AntragstellerIn sind die projektierten Hühnermastställe 2 und 3 mit einem Auslaufbereich auf der östlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb diese Gebäudeteile als Außenklimaställe klassifiziert werden. Neben den bereits erwähnten Bewirtschaftungsfaktoren für die Hauptgebäude, wird der zusätzliche Bewirtschaftungsfaktor für das Außenklima als Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Die

unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter werden auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibung berücksichtigt. Das bestehende Geflügelkotlager soll im Zuge der projektierten Erweiterung gänzlich aufgelassen und gemäß den ergänzenden Projektunterlagen (Beilage 7) in der KG 64129 Neustift, EZ: 16 auf dem Gst. Nr.: 1217 ein neues Geflügelkotlager mit einer Grundfläche von 385,90 m² errichtet werden. Gemäß der Antragstellerin wird das neue Geflügelkotlager im Frontbereich mit einem Rolltor versehen. Diese Reduktionsmaßnahme ist vorhabensgegenständlich und wird in der Emissionsberechnung berücksichtigt.

Reduktionsfaktor Stall = 0,8 (Außenklima überdacht, Wintergarten) x 0,9 (Auffangschalen Nippeltränke) x 0,9 (Feinvernebelung) x 0,8 (Bodenheizung) x 0,25 (stark stickstoffreduzierte Fütterung) x 1 (geprüfter Einstreuzusatz)

Reduktionsfaktor Kotlager = 0,15 (Einhausung (inkl. Dach))

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt Rath Agrar GmbH (Planfall) mit projektierten Reduktionsmaßnahmen 12,91 MioGE/h. Die Geruchsfracht würde sich gegenüber dem genehmigten Bestand mit derzeit 15,88 MioGE/h (s. Tabelle 1) verringern. In Tabelle 2 sind neben der mittleren Geruchsfracht auf Basis der Angaben der AntragstellerIn auch die Frachten für NH₃ und PM₁₀ für das Einreichprojekt angeführt.

Tabelle 2: Mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt RATH AGRAR GMBH in MioGE/h sowie die Jahresfrachten für NH₃ und PM₁₀ in kg/a

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH ₃ [kg/a]	Staub [kg/a]
Rath Agrar GmbH	Hühnermaststall 1 (Bestand mit Maßnahmen)	Masthuhn;	39600;	Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79% XP-88%TM); Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung;	4,13	418	380
	Hühnermaststall 2 (Neubau)	Masthuhn;	25668;	Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79% XP-88%TM); Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung;	3,03	230	246
	Außenklimastall 2 (Neubau)	Masthuhn;	6582;	Außenklima überdacht (Wintergarten); Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79% XP-88%TM); Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung;	0,62	41	63

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH3 [kg/a]	Staub [kg/a]
	Hühnermaststall 3 (Neubau)	Masthuhn;	25668;	Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79% XP-88%TM); Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung;	3,03	230	Hühnermaststall 2 (Neubau)
	Außenklimastall 3 (Neubau)	Masthuhn;	6582;	Außenklima überdacht (Wintergarten); Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79% XP-88%TM); Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung;	0,62	41	63
	Geflügelkotlager (Neubau)			Einhausung (inkl. Dach);	1,46	211	0
Summe					12,91	1171	999

2.3 Entlüftung

2.3.1 Planfall

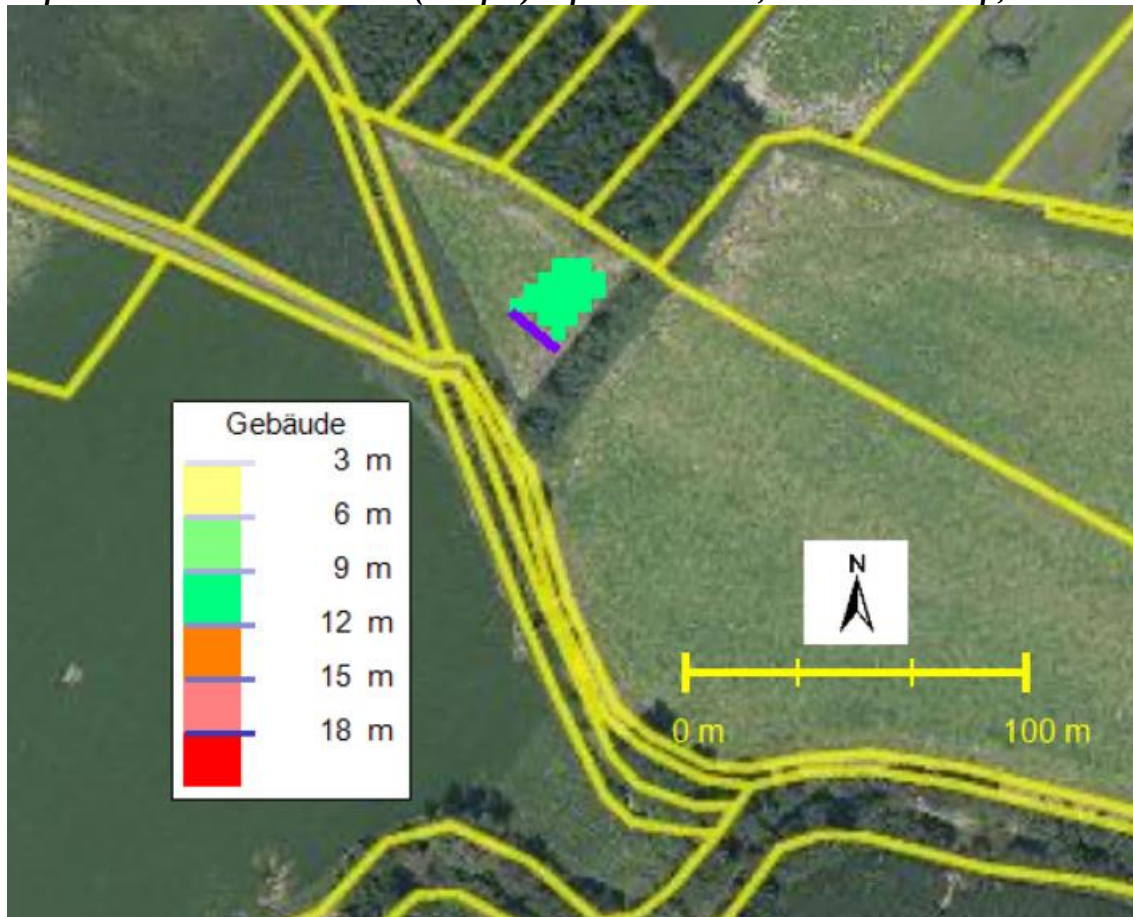
Tabelle 3: Beschreibung der Emissionsquellen an der geplanten Hofstelle RATH AGRAR GMBH, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. First / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]
Hühnermaststall 1	6 (10)	1,5 / 0,8	3-10
Hühnermaststall 2	6 (9)	1,5 / 0,8-1,1	3-12
Hühnermaststall 3	6 (9)	1,5 / 0,8-1,1	3-12

Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche) an der projektierten Hofstelle RATH AGRAR GMBH (Planfall)

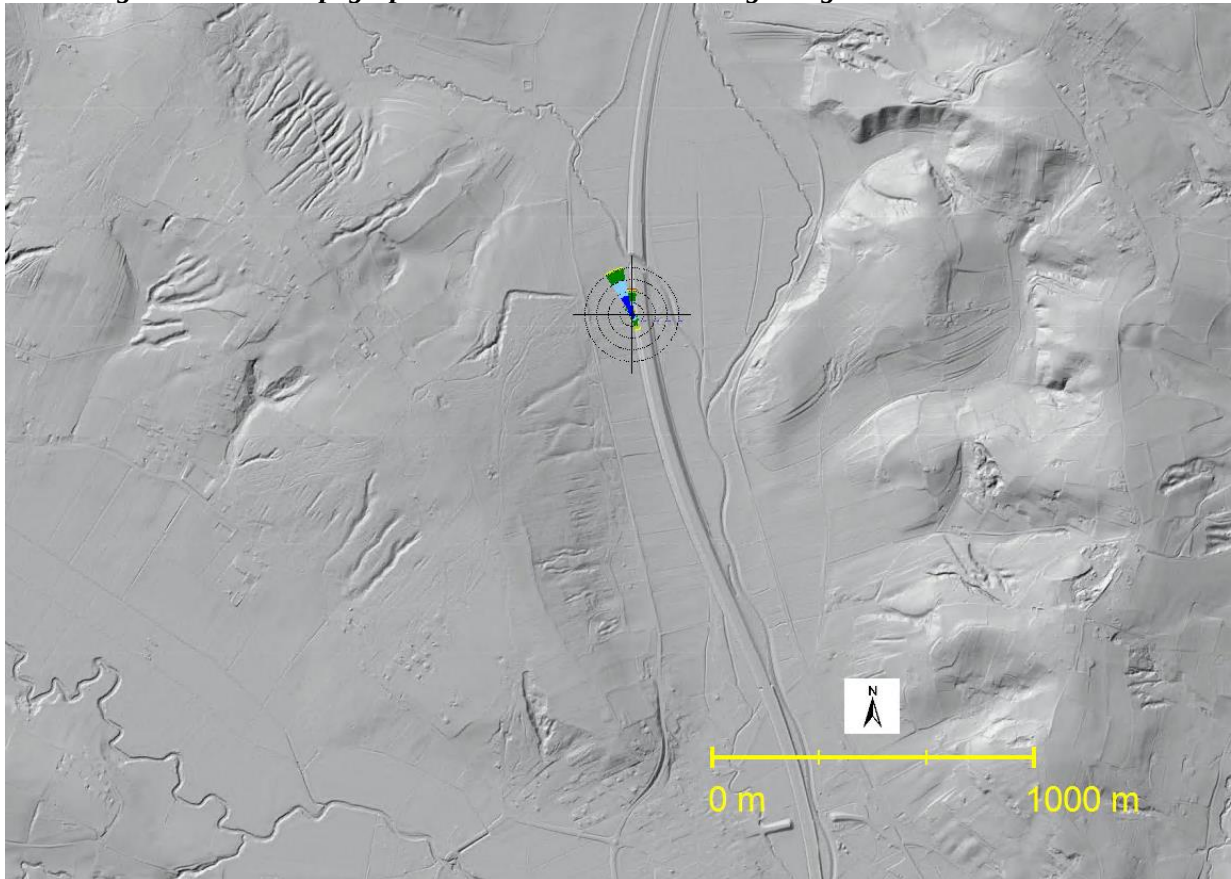


Abbildung 4: Lage und Höhe des projektierten Mistlagers (violette Fläche) für die projektierten Hofstelle RATH AGRAR GMBH (Planfall) auf Gst. Nr.: 1217, KG 64129 Neustift, EZ: 16

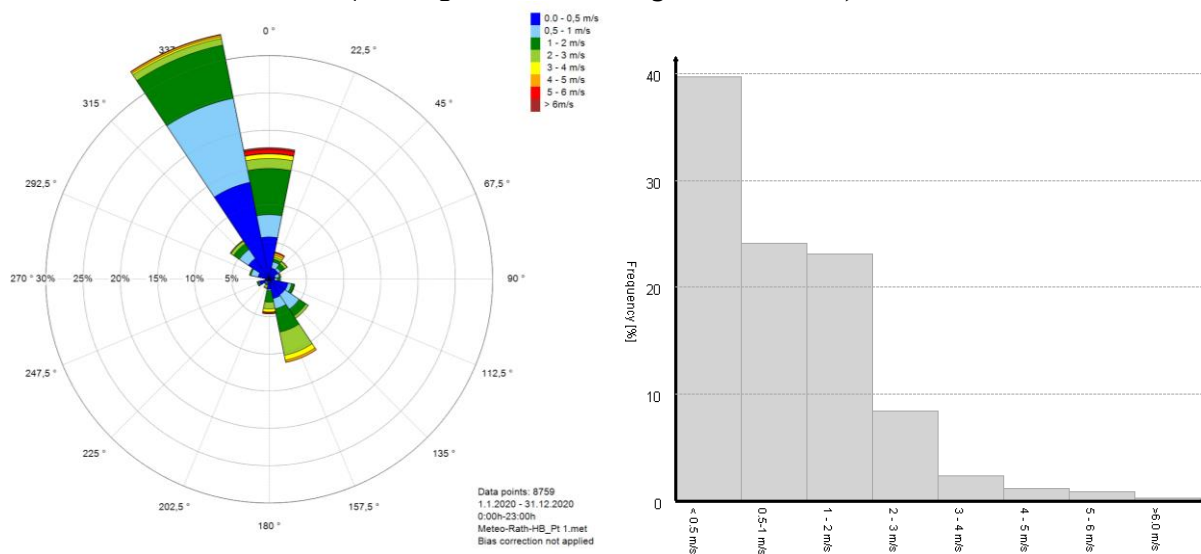


2.4 Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 ([Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Hartberg verwendet.

Abbildung 5: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes

Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung Hauptwindrichtungen aus dem Nordnordwesten und Südsüdosten auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt ca. 40 %. Tagsüber werden überwiegend südliche und nachts v.a. nördliche Windrichtungen simuliert. Der Tagesgang entspricht dem eines klassischen Talwindsystems und ist durch die Lage im Safental charakterisiert.

Abbildung 6: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 20 m Höhe über Grund am Betriebsstandort (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)

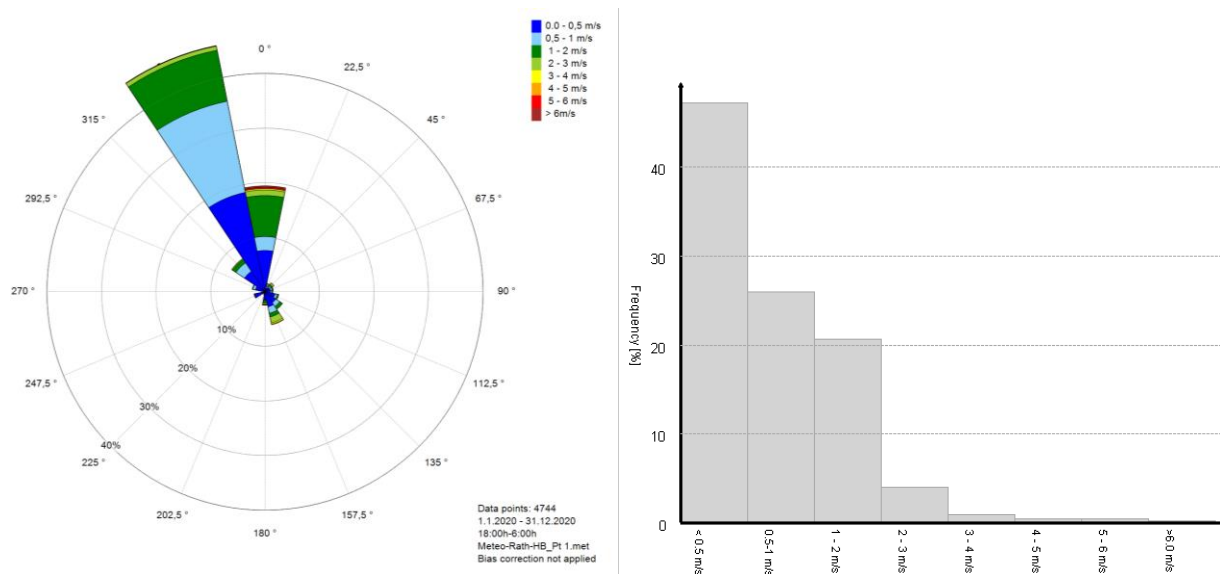
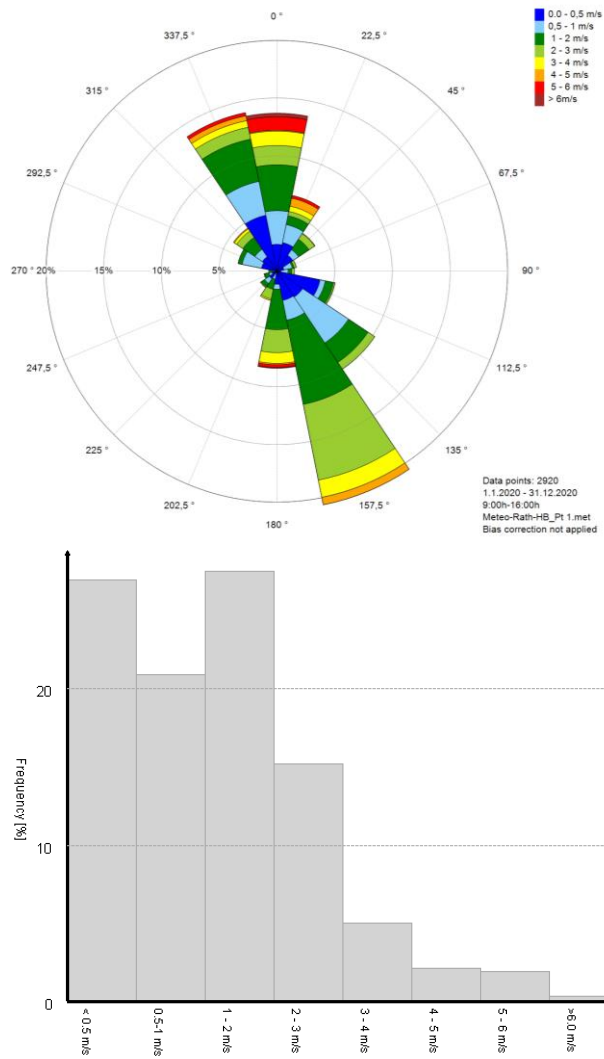


Abbildung 7: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund am Betriebsstandort

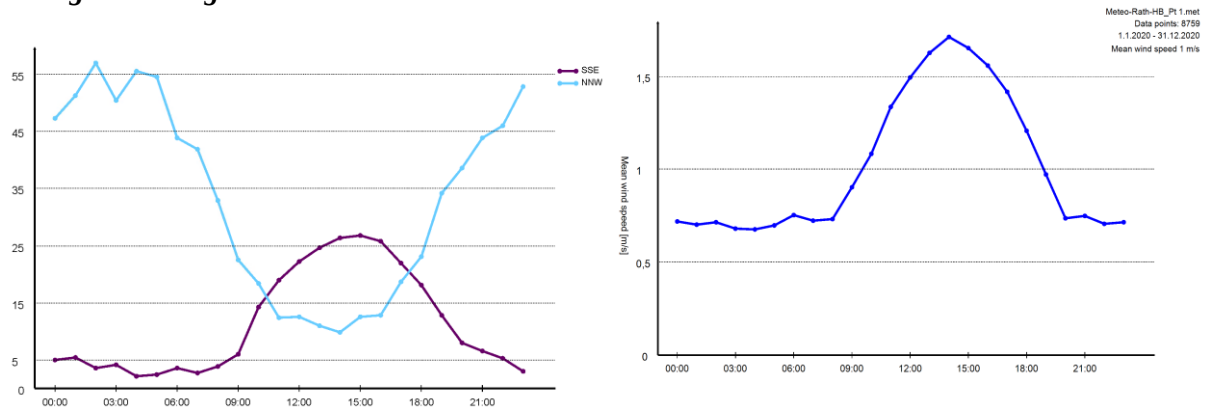
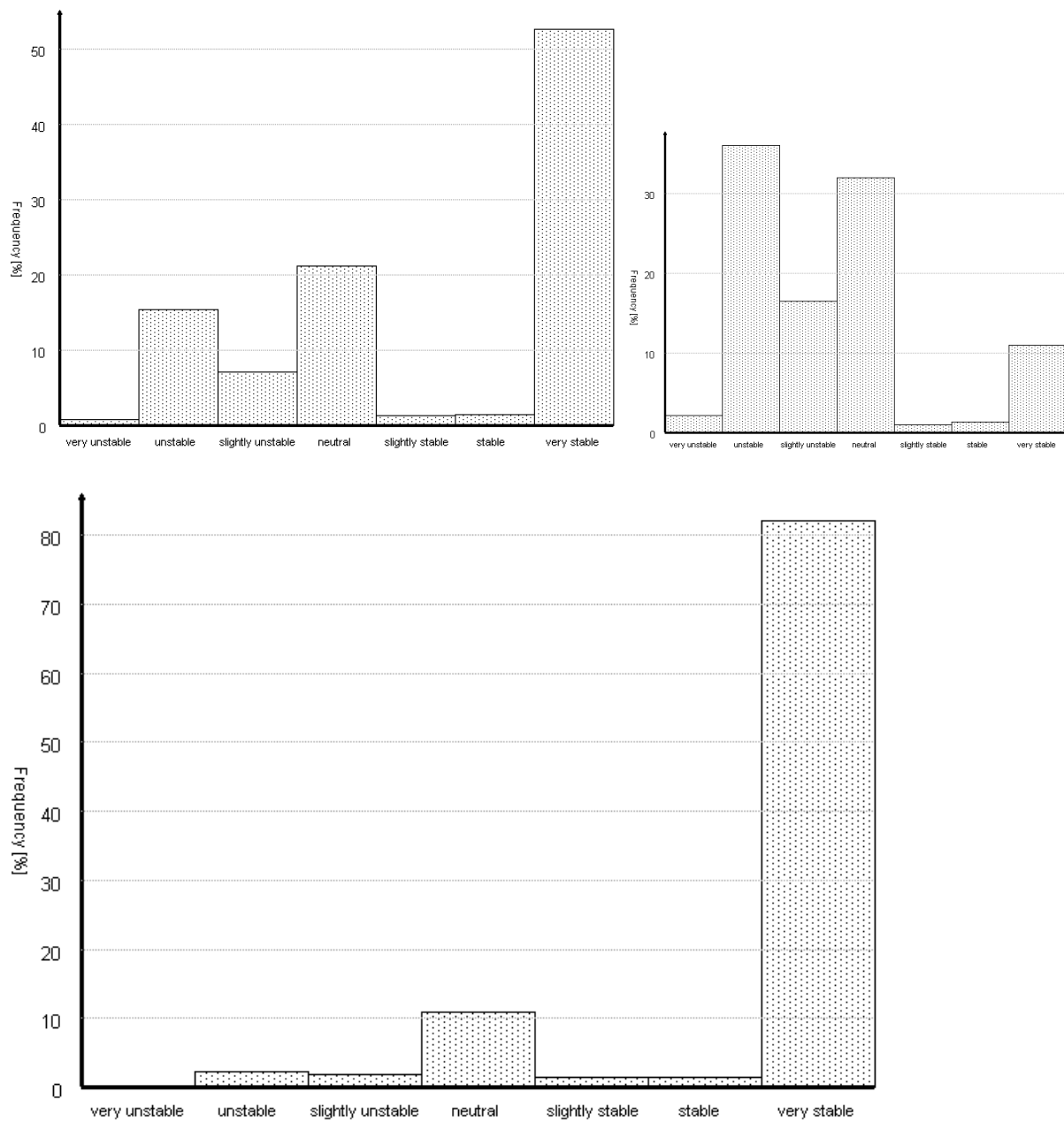


Abbildung 8: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht) am Betriebsstandort



2.5 Ausbreitungsmodellierung – Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2022a) bzw. in Öttl (2022b).

2.5.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.5.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

2.5.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.5.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 12 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.

2.5.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 'Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

2.5.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogenen Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

Verwendete Modellparameter**Tabelle 4: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL**

Modellversion	GRAL-AT
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.

Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 30 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter für Konzentration	3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	2.127 m x 2.745 m
Partikelanzahl	360.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2018

PROJECT	GRAL Settings	DOMAIN	SOURCES	METEOROLOGY	TOPOGRAPHY	COMPUTATION
GRAL - General Dispersion time 3600 s Particles per sec. 50 Surface roughness 0,200 m Latitude 47,00 deg Start with situation 1 Result file compression 1 GRAL Buildings ☐ None ☐ Diagnostic approach ☒ Prognostic approach Sub domain factor 15 Building cell coverage 5 GRAL transient mode ☐ GRAL transient mode Cut-off conc. [$\mu\text{g}/\text{m}^3$] 0,0100 ☐ Write vertical concentration file GRAL - Concentration grids Horizontal grid resolution 4,0 m Vertical dimension of concentration layers 1,0 m Number of horizontal slices 1 Heights above ground 1,5 m GRAL - Internal flow field grid Horizontal grid resolution 4,0 m Vertical grid Thickness of first layer 1,0 m Vertical stretching factor 1,00 Number of prognostic cells in z-direction 30 Vertical cell heights Solver Minimum iterations 100 Maximum iterations 500 ☐ Run until steady-state Roughness of building walls 0,0100 m ☒ Write file "building_heights.txt" ☒ Write file "GRAL_Topography.txt" Flow field files ☐ Save intermediate GRAL flow fields Compression rate 0						

Abbildung 9: Modellgebiet, Gebäude und Lage der Anlage (Kamine: rote Kreise und Auslauf: violette Flächen)

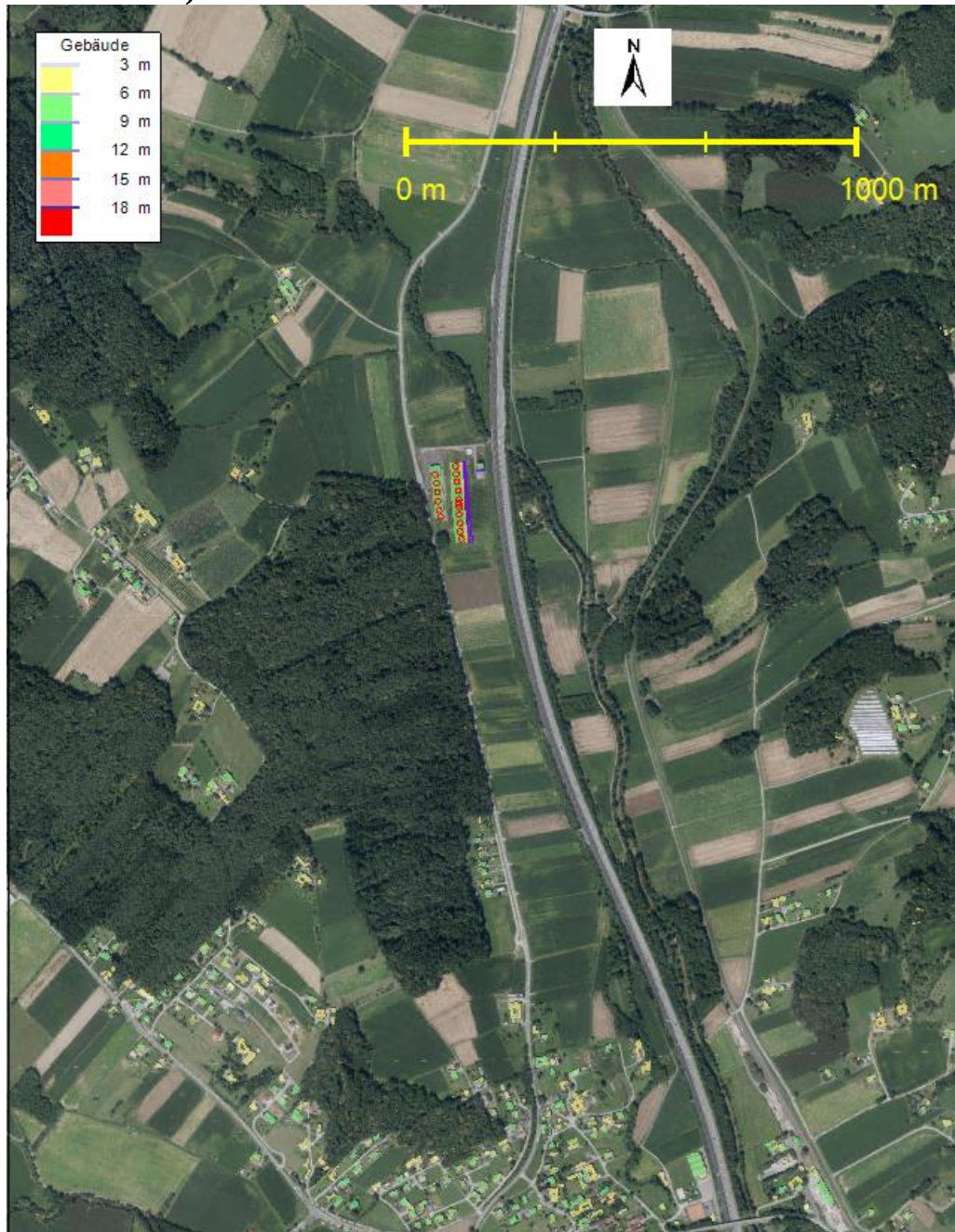


Abbildung 10: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



3 Beurteilungskriterien

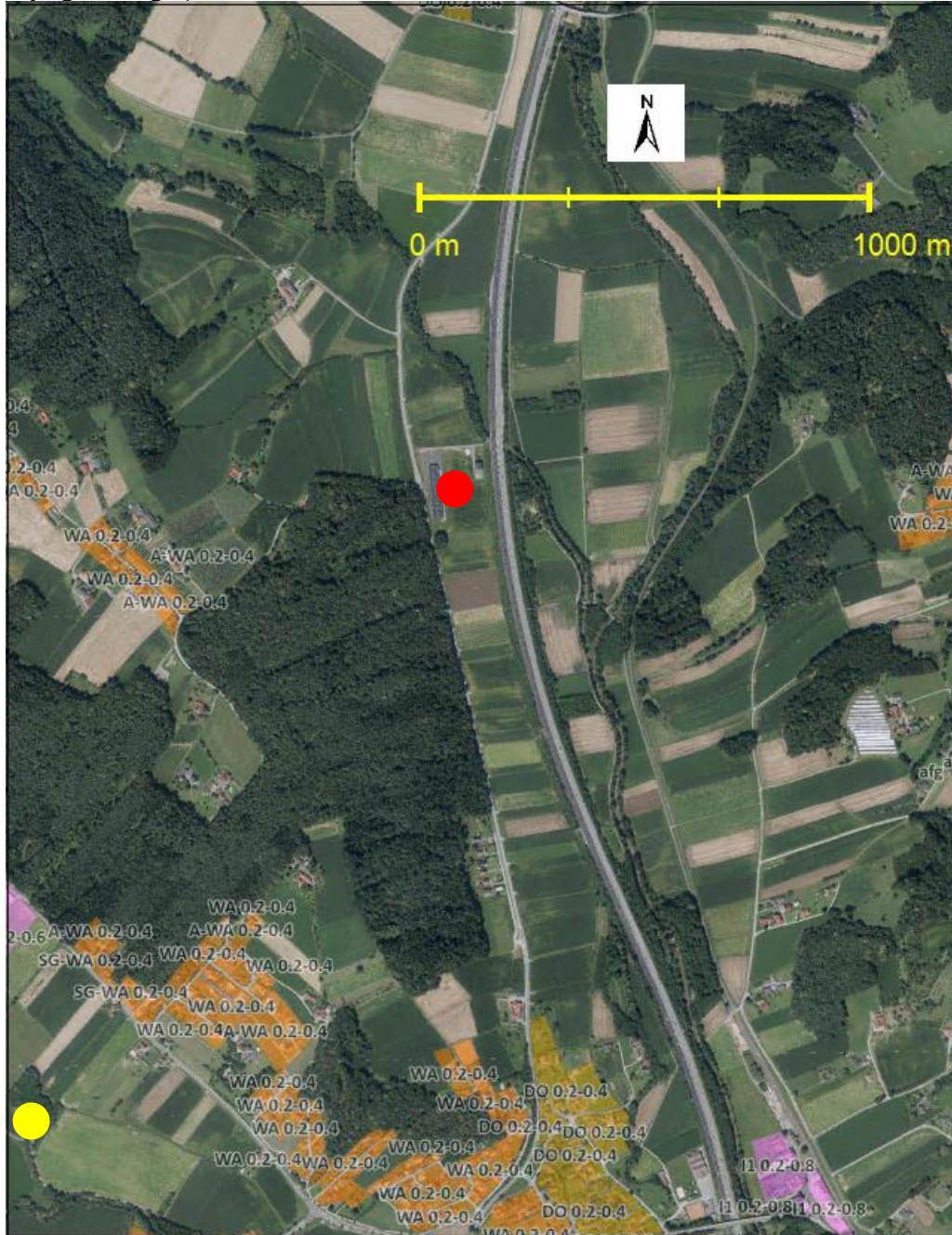
3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Geflügelhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	10 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	20 % Jahresgeruchsstunden

Abbildung 11: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Änderungsvorhaben RATH AGRAR GMBH – Hühnermastställe, gelber Punkt: Änderungsvorhaben RATH AGRAR GMBH – Geflügelkotlager)



3.2 Feinstaub (PM₁₀)

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM₁₀ kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr sicherstellt, liegt bei 24,8 µg/m³. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 3 % des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,75 µg/m³ als

Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Leitfadens UVP und IG-L bzw. des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM_{10} Jahresmittelwert von $24,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist, dass die Anzahl der Überschreitungstage gemäß IG-L nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% $PM_{2,5}$ an PM_{10} ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM_{10} den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM_{10} eingehalten werden, trifft dies auch auf $PM_{2,5}$ zu.

*Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Groß St. Florian in der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBL. Nr. 2/2012 i.d.g.F. als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen ist. Ein nicht gesichertes Einhalten der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der PM_{10} -Immissionen in der Vorbelastung ist auf Grund der deutlich verringerten PM_{10} -Belastungen nur in den Gebieten anzunehmen, die in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr. 101/2019) genannt sind. Auf dieser Grundlage befindet sich der Projektstandort **nicht** im Belasteten Gebiet gemäß UVP-G für PM_{10} . Die Bestimmung der Vorbelastung erfolgt anhand von mehrjährigen Immissionsmessreihen aus dem Luftmessnetz Steiermark, wobei die räumliche Nähe, die emissionsseitige (Umgebungssituation) sowie topographische Lage (Höhe, Exposition) der Messstation(en) zum Beurteilungsstandort in die Beurteilung einfließt und PM_{10} -Messungen berücksichtigt werden.*

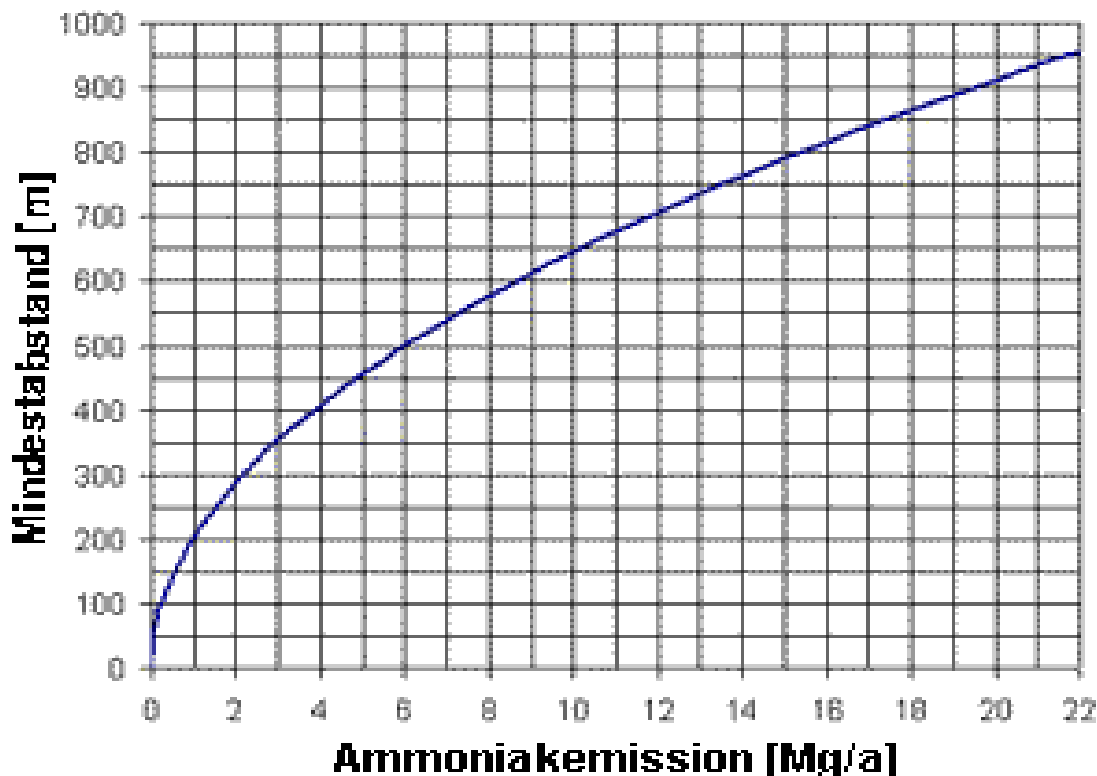
3.3 Ammoniak (NH_3)

Im Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens auch geschlossene Waldgebiete befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für den maximalen Tagesmittelwert $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei NH_3 einzuhalten. In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung für das Einreichprojekt RATH AGRAR GMBH getrennt für diese Kurzzeitmittelwerte berechnet.

*Um festzustellen, ob Anhaltspunkte für schädliche Einwirkungen durch Ammoniak vorliegen und eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist, enthält der Anhang der **TA-Luft** eine Abstandsregelung – siehe nächste Abbildung. Die Abstände hängen von der Ammoniakemission einer Tierhaltungsanlage ab, die aus dem Produkt von Tierzahl und Emissionsfaktor berechnet wird. Hält eine Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umwelteinwirkung zu erwarten.*

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

Abbildung 12: Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile aufgrund der Einwirkung von Ammoniak ergeben (1 Mg/a entspricht der Emission von 1.000 kg pro Jahr).



Hält die Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umweltwirkung zu erwarten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

Durch das projektierte Bauvorhaben werden unter Berücksichtigung aller Reduktionsmaßnahmen (inklusive für den konsentierten Bestand und das neue Geflügelkotlager, s. Kapitel 2.2.1) ca. 1.171 kg/a an NH_3 freigesetzt. Erst in einer Entfernung von ca. 4.500 m südwestlich bzw. 6.000 m südöstlich des Vorhabens befinden sich Naturschutzgebiete, weshalb eine Überschreitung des Schwellenwertes der TA-Luft für NH_3 : Zusatzbelastung $>3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ oder der Gesamtbelastung $>10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Bezugsgröße: Jahresmittelwert) nicht zu erwarten ist.

Erst wenn diese Schwellen überschritten werden, ist lt. TA-Luft eine Sonderfallprüfung durchzuführen.

Das geplante Vorhaben befindet sich nach derzeitigem Ermittlungsstand in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, welches durch besondere Stickstoffempfindlichkeit gekennzeichnet ist.

4 Gutachten

Für den Fachbereich Luftreinhaltung werden auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenzen für den Parameter Geruch sowie für die Luftschadstoffe PM_{10} und NH_3 die Auswirkungen durch das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben beurteilt. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf das Schutzgut Mensch Wohn- und Dorfgebiete sowie bewohnte Gebiete im Freiland und in Bezug auf das Schutzgut Luft die Vegetation und etwaige stickstoffempfindliche Ökosysteme.

4.1 Geruch

4.1.1 Geruchsbelastung durch die zu bewilligenden Hühnermastställe RATH AGRAR GMBH (Planfall)

Die Geruchsbelastungen durch die geplanten Hühnermastställe 1-3 samt den projektintegralen Bewirtschaftungsfaktoren mit insgesamt 104.500 Mastgeflügelplätzen sind für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ in Abbildung 13 dargestellt. Es werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ getrennt für die angrenzenden Wohn- und Dorfgebiete durchgeführt. In der Abbildung 14 und Abbildung 15 ist die Irrelevanzgrenze von 1 % JGS (Wohngebiete) getrennt für die Hühnermastställe 1-3 sowie für das projektierte Geflügelkotlager dargestellt. Eine Überschneidung mit den Auswirkungen durch die projektierte Änderung der Hühnermastställe 1 - 3 mit den Auswirkungen des projektierten Geflügelkotlagers ist nicht gegeben. In Abbildung 16 ist die Irrelevanzgrenze von 1,5 % JGS (Dorfgebiete) für eine Geruchsstoffkonzentration 1 GE/m³ dargestellt. Es ist ersichtlich, dass weder ausgewiesene Wohn- noch Dorfgebiete in der KG 64143 Sebersdorf von relevanten Zusatzbelastungen >10 % der Beurteilungswerte (1,0 % bzw. 1,5 % JGS für Geflügelgerüche) betroffen wären. In Bezug auf das Widmungsmaß Freiland mit Wohnbebauung ist in Abbildung 17 ersichtlich, dass südsüdöstlich des beantragten Änderungsverfahrens relevante Zusatzbelastungen von maximal 4 % JGS (Freiland) zu erwarten sind. Das Beurteilungskriterium für Geflügelgerüche im Freiland von 20% JGS wird durch das Vorhaben deutlich unterschritten.

4.2 Feinstaub (PM₁₀)

4.2.1 Feinstaubbelastung durch die zu bewilligenden Hühnermastställe RATH AGRAR GMBH (Projekt-Neubau)

Die zusätzlichen Belastungen von Feinstaub (PM₁₀) durch die geplanten Hühnermastställe 2 und 3 mit insgesamt 64.500 Mastgeflügelplätzen sind für den JMW in Abbildung 18 dargestellt. Gemäß der Methodik über den korrespondierenden JMW in Kapitel 3.2 ist im Rahmen der Grobprüfung in Gebieten, die nicht als belastetes Gebiet gemäß UVP-G definiert sind, von irrelevanten Zusatzbelastungen <0,75 µg/m³ (<3 % des korrespondierenden JMW) ab einer Entfernung von ca. 270 m östlich des geplanten Vorhabens im Jahresmittelwert auszugehen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000. Darüber hinaus ist auf Basis der nächstgelegenen Luftgütemessstation in Hartberg von einer maximalen Vorbelastung für den JMW von 18 µg/m³ (Zeitraum: 2021-2025) auszugehen. In der Vorbelastung ist die Auswirkung durch den bestehenden Hühnermaststall 1 bereits enthalten. Gemäß dem statistischen Zusammenhang in Kapitel 3.2 ist ab einem PM₁₀ Jahresmittelwert von 24,8 µg/m³ zu erwarten, dass die Anzahl der Überschreitungstage gemäß IG-L nicht sicher eingehalten werden kann. Selbst unter Berücksichtigung einer Zusatzbelastung von 0,75 µg/m³ und folglich einer maximalen Gesamtbelastung von <19 µg/m³ für den korrespondierenden JMW ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben gemäß IG-L eingehalten werden können.

4.3 Ammoniak (NH₃)

4.3.1 Ammoniakbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall RATH AGRAR GMBH (Planfall)

Wie in Abbildung 21 ersichtlich, wird der CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) von NH₃ mit 3 µg/m³ bis in eine Entfernung von max. 100 m südlich des Vorhabens überschritten. In diesem Nahbereich befinden sich keine geschützten LRT. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von ca. 4.500 bis 6.000 m, weshalb die Zusatzbelastung für den JMW durch NH₃ in Bezug auf das Schutzgut Luft und biologische Vielfalt als irrelevant einzustufen ist. Eine separate Betrachtung der Auswirkungen durch das projektierte Geflügelkotlager ist auf Grund der geringen, jährlichen Emissionsfracht von 211 kg gemäß Kapitel 3.3 nicht erforderlich. Die Ausbreitungsberechnung ergibt für die geplanten Hühnermastställe 1 - 3 mit insgesamt

104.500 Mastgeflügelplätzen eine Zusatzbelastung für den maximalen Tagesmittelwert von $<10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,01 \text{ mg}/\text{m}^3$ (Abbildung 19) und für den maximalen Halbstundenmittelwert von $<30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,03 \text{ mg}/\text{m}^3$ (Abbildung 21) bei den nächstgelegenen Waldstreifen südwestlich des geplanten Vorhabens. Die Zusatzbelastungen in Bezug auf NH_3 unterschreiten das jeweilige Irrelevanzkriterium von 10 % für den TMWmax bzw. HMWmax und sind daher gemäß Kapitel 3.3 als irrelevant einzustufen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne der Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bzw. der TA-Luft.

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: 289549/2020-6) im Schreiben (Email) vom 6. Mai 2026 formulierte Auftrag (Eingang: 26. Mai 2026) kann wie folgt beantwortet werden:

- Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen mit den Beilagen 1 - 8 sind für die Auswirkungsbetrachtung der Antragstellerin ausreichend. Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen nur dann berücksichtigt werden können, wenn diese Bestandteile der Einreichunterlagen sind. Die übermittelten Unterlagen sind für die immissionstechnische Beurteilung ausreichend, vollständig und plausibel. Auf die Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen im Rahmen des Änderungsverfahrens (Hühnermastställe 1 - 3 sowie Neubau Geflügelkotlager und Aufgabe des bestehenden Geflügelkotlagers) gemäß Kapitel 2.2.2 wird hingewiesen, da diese die Beurteilungsgrundlage darstellen.

- Ist durch die Änderung (Erweiterung des bestehenden Betriebes um 64.500 Mastgeflügelplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgüter Mensch, Luft sowie biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?

Die Ausbreitungsberechnungen für das eingereichte Vorhaben (Neubau) Masthühnerstall Rath Agrar GmbH samt projektintegraler Maßnahmen für den Bestandsstall 1 haben sowohl für die Widmungskategorie Wohngebiet als auch für das Dorfgebiet irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Geflügelgerüche) im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie ergeben. Für die Widmungskategorie Freiland hat sich gezeigt, dass bewohnte Gebiete im Freiland mit maximal 4 % JGS von relevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (>10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Geflügelgerüche) betroffen wären. Für die betreffenden Wohngebäude südsüdöstlich des Vorhabens ist auf Basis des immissionstechnischen Gutachtens vom 31. März 2020 (GZ: 180322/2019-5) davon auszugehen, dass der Beurteilungswert von 20 % JGS deutlich eingehalten wird, da keine weiteren landwirtschaftlichen Betriebe relevant auf dieses Areal einwirken. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher als nicht erheblich einzustufen.

In Bezug auf den Luftschadstoff PM_{10} ist ab einer Entfernung von ca. 270 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen $<0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (<3 % des korrespondierenden JMW) durch das Projekt (Neubau Hühnermaststall 2 und 3) im Jahresmittelwert auszugehen. Auf dieser Grundlage werden die gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung einer Vorbelastung von $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für den JMW gemäß IG-L eingehalten.

Betreffend den Luftschadstoff NH_3 ist für den CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) ab einer Entfernung von 100 m von irrelevanten Zusatzbelastungen $<3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ durch die Hühnermastställen 1 - 3 auszugehen. Eine separate Betrachtung der Auswirkungen durch das projektierte Geflügelkotlager ist auf Grund der geringen, jährlichen Emissionsfracht von 211 kg gemäß Kapitel 3.3 nicht erforderlich. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von ca. 4.500 bis 6.000 m, weshalb die Zusatzbelastung für den JMW durch NH_3 in Bezug auf das Schutzgut Luft und biologische Vielfalt als irrelevant einzustufen ist. Die Auswirkungen durch NH_3 sind in Bezug auf den Kurzzeitmittelwert (HMWmax und TMWmax) beim nächstgelegenen Waldstreifen südwestlich des geplanten Vorhabens ebenfalls als irrelevant

einzustufen und betreffen folglich keine schutzwürdigen Gebiete im Sinne der Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bzw. der TA-Luft.

Abschließend wird festgehalten, dass bei Umsetzung aller projektintegraler Maßnahmen für die Hühnermastställe 1-3 und jener des neuen Geflügelkotlagers (Einhausung mittels Rollltores) des antragsgegenständlichen Änderungsvorhabens davon auszugehen ist, dass keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu erwarten sind.“

XI. Mit Schreiben vom 7. August 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

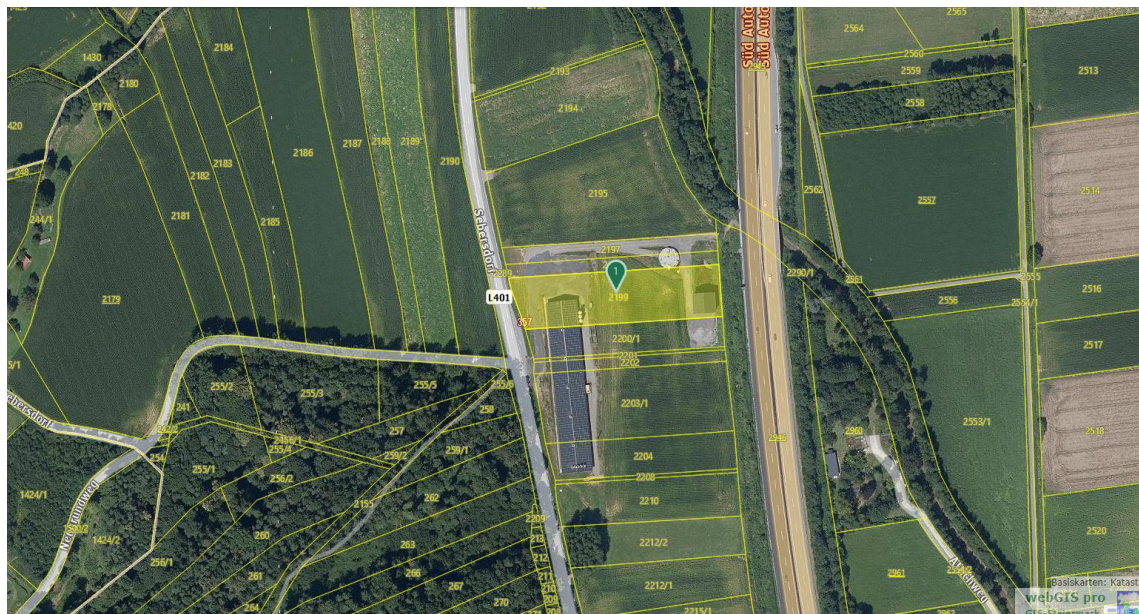
XII. Der Umweltanwalt hat am 19. August 2026 wie folgt Stellung genommen:

„Die Beurteilung des ASV für Luftreinhaltung ist grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar. Auf das Gutachten gründend und im Lichte des § 1 UVP-G ergibt sich aus hiesiger Sicht kein verpflichtendes UVP-Verfahren.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Rath Agrar GmbH mit dem Sitz in Bad Waltersdorf (FN 537933 d des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) betreibt in der Marktgemeinde Bad Waltersdorf auf den Gst. Nr. 2199, 2200/1, 2201, 2202, 2203/1 und 2204, je KG 64143 Sebersdorf, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastgeflügelhaltung.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Waltersdorf vom 8. Oktober 2020, GZ: B-2019-1176-00110/0012, wurde Stefan Rath die baubehördliche Bewilligung für den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.600 Mastgeflügelplätzen samt Kotlager, drei Silos, befestigter Zufahrts- und Manipulationsfläche und Photovoltaikanlage erteilt (vgl. Beilage 2). Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.



II. Die Projektwerberin plant den Neubau von 2 Stallgebäuden mit 64.500 Mastgeflügelplätzen (je 32.250 Mastplätze pro Stallgebäude) samt 3 Siloanlagen und diverser befestigter Flächen auf den Gst. Nr. 2199, 2200/1, 2201, 2202, 2203/1, 2204, 2208, 2210 und 2212/2, je KG 64143 Sebersdorf.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 8) verwiesen.

III. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Zwischen dem geplanten Vorhaben und dem bestehenden Betrieb besteht sowohl ein räumlicher als auch ein sachlicher Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000. Es ist daher von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

Die erforderlichen rechtskräftigen materienrechtlichen Genehmigungen für den bestehenden Betrieb sind vorhanden (vgl. Punkt B) I.).

IV. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2)

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7)

V. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt). Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen
------	--	--	--

			innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.
--	--	--	--

VI. Anhang 2 UVP-G 2000 lautet:

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A		
B		
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D		
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielflächen, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadbecken, Garten- und Kleingartensiedlungen.

VII. Der konsentierter Tierbestand des bestehenden Betriebes erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 Spalte 2 lit. a) UVP-G 2000 zu 60,92 %, der geplante Tierbestand zu 99,23 %.

In den letzten 5 Jahren wurden keine Kapazitätserhöhungen genehmigt. Die Erstgenehmigung wurde im Jahr 2020 erteilt.

Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Der in Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert wird durch die Änderung erreicht und es erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50 % dieses Schwellenwertes durch die Änderung. Die Behörde hat daher im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Im vorliegenden Fall sind dies die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Wasser.

Die Einzelfallprüfung hat sich nach der Rechtsprechung des BVwG auf die Betriebsphase zu beschränken (vgl. BVwG 21.06.2019, GZ: W109 2147457-1/56E: „Die vom VwGH gezogenen Grenzen einer Grobprüfung würden durch die geforderte Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauphase jedenfalls überschritten werden.“).

Nach den Ausführungen des schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VI.) sind keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Begründend wird Folgendes ausgeführt: Für das nächste Siedlungsgebiet wird ein $L_{night}=50$ dB für den Nachtzeitraum ausgewiesen. Bei Vergleich dieses Wertes mit dem berechneten Beurteilungspegel von $L_r=35$ dB für dieses Siedlungsgebiet kann festgestellt werden, dass keine relevante Veränderung der Ist Situation zu erwarten ist, da die spezifischen Immissionen um 15 dB unter den örtlichen Verhältnissen liegen.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) X.) zu folgendem Ergebnis:

Die Ausbreitungsberechnungen haben für die Widmungskategorien Wohngebiet und Dorfgebiet irrelevante Zusatzbelastungen im Sinne der Geruchsimmisionsrichtlinie ergeben. Auch für bewohnte Gebiete im Freiland wird das Beurteilungskriterium für Geflügelgerüche im Freiland durch das Vorhaben deutlich unterschritten. Für die betreffenden Wohngebäude südsüdöstlich des Vorhabens ist auf Basis des immissionstechnischen Gutachtens vom 31. März 2020, GZ: 180322/2019-5, davon auszugehen, dass der Beurteilungswert von 20 % JGS deutlich eingehalten wird, da keine weiteren landwirtschaftlichen Betriebe relevant auf dieses Areal einwirken. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher als nicht erheblich einzustufen.

In Bezug auf den Luftschadstoff PM_{10} ist ab einer Entfernung von ca. 270 m von irrelevanten Zusatzbelastungen durch das Projekt auszugehen.

Betreffend den Luftschadstoff NH_3 ist für den CLe für höhere Pflanzen ab einer Entfernung von 100 m von irrelevanten Zusatzbelastungen auszugehen. Da sich die nächstgelegenen Schutzgebiete in einer Entfernung von ca. 4.500 m bis 6.000 m befinden, ist die Zusatzbelastung durch NH_3 in Bezug auf das Schutzgut Luft und biologische Vielfalt als irrelevant einzustufen. Die Auswirkungen durch NH_3 sind beim nächstgelegenen Waldstreifen südwestlich des geplanten Vorhabens ebenfalls irrelevant und betreffen folglich keine schutzwürdigen Gebiete im Sinne der Forstverordnung bzw. der TA-Luft.

Es ist daher nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt zu rechnen.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) V.) ist aus folgenden Gründen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen:

Das Vorhaben liegt nicht in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, jedoch im auch nach § 34 WRG 1959 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird. Durch das gegenständliche Vorhaben werden die Schutzziele dieser Verordnung nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper eindringen können und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und daher nicht bewilligungsfähig ist.

Durch das geplante Vorhaben ist somit nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen für Schallschutz und Luftreinhaltung sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Wasser zu rechnen.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)